

*Perrümlin
Baltschieder*



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

hat

betreffend die Aufhebung des linksufrigen Grundwasserschutzareals auf dem Gebiet der Gemeinde Baltschieder

A. Eingesehen:

1. Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 21. Januar 1991;
2. Artikel 3 des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 8. Oktober 1971;
3. Artikel 1, lit. a des Beschlusses vom 7. Januar 1981 betreffend die Grundwasserschutzareale;
4. Die hydrogeologischen Studien der Büros C. Berthod, Siders vom Monat Oktober 1987, O. Schmid, Brig vom Monat Dezember 1989 und Rovina und Partner AG, Varen vom Monat Dezember 1999;
5. Die am 23. März 1994 durch den Staatsrat homologierte Nutzungsplanung der Gemeinde Baltschieder;

B. in Erwägung gezogen:

1. Gemäss Artikel 3 des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung fällt die Aufsicht des Gewässerschutzes im Kanton Wallis und den Erlass von diesbezüglichen Vorschriften und Weisungen auf dem Beschlussweg in den Zuständigkeitsbereich des Staatsrates.

2. Mit Beschluss vom 7. Januar 1981 hat der Staatsrat auf dem Gebiet der Gemeinde Baltschieder linksufrig der Rhone in den Koordinaten 631.550 / 128.200 ein Grundwasserschutzareal ausgeschieden.
3. Das Autobahnprojekt sowie das Eisenbahnliniensprojekt der AlpTransit queren den linksufrig der Rhone gelegenen Grundwasserschutzperimeter von Baltschieder. Aus diesem Grund gab die Dienststelle für Strassen und Flussbau, Sektion Nationalstrassen, bereits im Jahre 1997 hydrogeologische Studien zur Abklärung einer Ersatzlösung für das unter Punkt 2 genannte Grundwasserschutzareal in Auftrag. Das durch die Studien rechtsufrig der Rhone gewählte Ersatzareal wurde im Rahmen des Homologationsverfahrens des Zonennutzungsplans der Gemeinde Baltschieder genehmigt.
4. Mit Datum vom 23. März 1994 konnte der Zonennutzungsplan der Gemeinde Baltschieder und das aufgrund des Reglementes vom 31. Januar 1996 darin enthaltene neue Grundwasserschutzareal genehmigt werden.
5. Der hydrogeologische Bericht vom Dezember 1999 belegt die Gleichwertigkeit des neuen Areals, womit die Voraussetzung zur Aufhebung des im Staatsratsbeschluss vom 7. Januar 1981 erwähnte linksufrige Areal erfüllt ist.

C. Entschieden:

1. Das im Staatsratsbeschluss vom 7. Januar 1981 aufgeführte linksufrige Grundwasserschutzareal (Koordinaten 631.550 / 128.200) auf dem Gebiet der Gemeinde Baltschieder wird aufgehoben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Sitten, den 22. März 2000

Für den Staatsrat

Der Präsident



Jean-Jacques Rey-Beller



Der Staatskanzler



Henri v. Roten